

# **Bericht der Greenpeace Energy eG nach § 77 Abs. 1 Ziff. 2 EEG**

**EEG-Belastungsausgleich im Jahr 2017**

**Elektrizitätsversorgungsunternehmen:**

**Greenpeace Energy eG**

**Hongkongstr. 10, 20457 Hamburg**

## **1. Einleitung**

Dieser Bericht dient gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in Verbindung mit der Ausgleichsmechanismusverordnung (AusglMechV) der Erläuterung der Ermittlung der den Übertragungsnetzbetreibern bzw. der Bundesnetzagentur vom Energieversorgungsunternehmen mitgeteilten Daten der an Letztverbraucher gelieferten Energiemengen. Die Darlegung der zwischen dem Energieversorgungsunternehmen und den Übertragungsnetzbetreibern auf Basis des EEG ausgeglichenen Vergütungszahlungen ist Ziel dieses Berichts.

## **2. Systematik des EEG**

Diejenigen Netzbetreiber, deren Netz gesamtwirtschaftlich und technisch am günstigsten zu der betreffenden EEG-Anlage gelegen ist, sind verpflichtet, diese EEG-Anlage an ihr Netz anzuschließen und den vom Anlagenbetreiber angebotenen Strom aus dieser Anlage abzunehmen. Bei bestimmten EEG-Anlagen besteht eine Vergütungspflicht mit gesetzlich festgelegten Vergütungssätzen für diesen Strom.

Der Netzbetreiber, in dessen Netz die betreffende EEG-Anlage einspeist, ist berechtigt, den eingespeisten und dem Anlagenbetreiber vergüteten Strom an den regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber weiterzuverkaufen. Von den Vergütungen sind die nach der Stromnetzentgeltverordnung ermittelten vermiedenen Netzentgelte in Abzug zu bringen.

Die Übertragungsnetzbetreiber stellen daraufhin für jedes Kalenderjahr die Strommenge fest, die sie von nachgelagerten Netzbetreibern oder von Betreibern von direkt an das Übertragungsnetz angeschlossenen EEG-Anlagen abgenommen und vergütet haben. Außerdem ermitteln sie den Anteil dieser Strommenge an der gesamten Strommenge, die Elektrizitätsversorgungsunternehmen (Stromlieferanten) im Bereich des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers im betreffenden Kalenderjahr an Letztverbraucher geliefert haben.

Übersteigen im Durchschnitt die durch einen Übertragungsnetzbetreiber an nachgelagerte Netzbetreiber oder Betreiber von direkt an das Übertragungsnetz angeschlossenen EEG-Anlagen gezahlten Einspeisungsvergütungen für EEG-Strom den Durchschnitt der durch alle Übertragungsnetzbetreiber geleisteten Einspeisungsvergütungen, so hat dieser einen entsprechenden Ausgleichsanspruch gegenüber den jeweils anderen Übertragungsnetzbetreibern.

Darüber hinaus haben die Übertragungsnetzbetreiber diejenigen Strommengen aus dem EEG-Belastungsausgleich zu berücksichtigen, die die jeweiligen Stromlieferanten aufgrund entsprechender Bescheide des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im betreffenden Kalenderjahr nicht denjenigen Letztverbrauchern mit der EEG-Umlage in voller Höhe berechnen konnten (sog. Härtefallkunden), die die im EEG geregelte „Härtefallregelung“ (§§ 56 ff. EEG) in Anspruch nehmen konnten und deshalb nur in begrenztem Umfang EEG-Umlage zahlen mussten (sog. privilegierte Strommenge).

Für die Übertragungsnetzbetreiber besteht seit dem 1. Januar 2010 außerdem die Pflicht, die ihnen im Rahmen des EEG-Belastungsausgleichs zugewiesenen EEG-Strommengen und -Vergütungen nach Maßgabe der Ausgleichsmechanismusverordnung (AusglMechV) sowie der Ausgleichsmechanismusausführungsverordnung (AusglMechAV) zu vermarkten. Ferner sind sie verpflichtet, den Verteilnetzbetreibern die finanziellen Förderungen zu erstatten, die diese im Rahmen der geförderten Direktvermarktung für den in den EEG-Anlagen erzeugten und an Dritte veräußerten Strom an die Anlagenbetreiber geleistet haben.

Im Gegenzug für diese Verpflichtungen können die Übertragungsnetzbetreiber von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Strom an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher liefern und für die sie regelverantwortlich sind, gemäß EEG anteilig Ersatz der erforderlichen Aufwendungen aus den Vergütungen und der geförderten Direktvermarktung in Form der „EEG-Umlage“ verlangen. Die „EEG-Umlage“ berechnet sich auf Grundlage der Vorgaben nach AusglMechV und wird von den Übertragungsnetzbetreibern gemäß AusglMechV veröffentlicht.

### **3. Erläuterung der den Übertragungsnetzbetreibern und der Bundesnetzagentur mitgeteilten Daten**

Energieversorgungsunternehmen sind verpflichtet, den regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibern die an Letztverbraucherinnen oder Letztverbraucher gelieferte Energiemenge mitzuteilen. Die Pflicht zur Mitteilung dieser Daten besteht auch gegenüber der Bundesnetzagentur. Dieser Verpflichtung ist die Greenpeace Energy eG nachgekommen. Die zum 31.05.2018 testierten Daten lauten wie folgt:

Letztverbraucherabsatz 2017: 376.158.594 kWh

Die als Letztverbraucherabsatz 2017 aufgeführte Menge umfasst die in 2017 an alle (privilegierte und nicht-privilegierte) Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher gelieferte Strommenge. Nicht

im Letztverbraucherabsatz enthalten ist der Eigenverbrauch der Greenpeace Energy eG. Die Datenbasis für den Letztverbraucherabsatz bilden die Erfassungs- und Abrechnungssysteme.

Die von den Übertragungsnetzbetreibern veröffentlichte „EEG-Umlage“ für das Kalenderjahr 2017 betrug 6,880 Cent/kWh. Unter Berücksichtigung des Stromabsatzes der Greenpeace Energy eG an Letztverbraucher im Allgemeinen und an Härtefallkunden beträgt die an die Übertragungsnetzbetreiber zu zahlende „EEG-Umlage“ für das Berichtsjahr 2017 daher 25.879.711 Euro.

#### **4. Weitere Unterlagen**

Die Berichte der Übertragungsnetzbetreiber können für das betreffende Kalenderjahr unter folgenden Internetadressen eingesehen werden:

Amprion GmbH: [www.amprion.net](http://www.amprion.net)

TransnetBW GmbH: [www.transnetbw.de](http://www.transnetbw.de)

TenneT TSO GmbH: [www.tennetso.de](http://www.tennetso.de)

50Hertz Transmission GmbH: [www.50hertz.com](http://www.50hertz.com)

Darüber hinaus finden sich auf der gemeinsamen Seite der Übertragungsnetzbetreiber, [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de), sowie den Seiten des BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. ([www.bdew.de](http://www.bdew.de) in der Rubrik „Energie / Energienetze und Regulierung / Netzwirtschaft und Netzzugang / EEG/KWK-G“) die Informationen der vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber zum EEG und die testierten Zahlen des EEG-Lastausgleichs sowie die von den Übertragungsnetzbetreibern veröffentlichte „EEG-Umlage“ wieder.

Weitere Informationen über die Datenmeldungen können auf der Internetseite der Bundesnetzagentur [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de) bezogen werden.

\* Der in diesem Dokument verwendete Letztverbraucherbegriff umfasst gleichermaßen Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher.